Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke. Frau Maurer Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 2472/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Keine Informationsstände Journal-Nr.: auf dem Fischmarkt und dem Willy-Brandt-Platz; öffentlich

Sehr geehrte Frau Maurer,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage untersagt die Stadtverwaltung Informationsstände auf dem Fischmarkt und dem Willy-Brandt-Platz und inwieweit ermöglicht diese Rechtsgrundlage, auch Infostände von Parteien und Stadtratsfraktionen auf diesen beiden Plätzen zu untersagen?

Gemäß § 18 Thüringer Straßengesetz ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis. Das Aufstellen eines Informationsstandes stellt eine Sondernutzung dar. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht im Ermessen der Behörde.

Das straßenrechtliche Erlaubnisverfahren dient dazu, von vornherein erkennbare Störungen zu verhindern oder in zumutbaren Grenzen zu halten und bei Kollisionen von Rechtsgütern verschiedener Rechtsträger einen Interessenausgleich zu schaffen. Dabei ist eine Abwägung der gegenläufigen Belange vorzunehmen, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Zu diesen zählen insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßennutzer und Straßenanlieger und Belange des Straßen- und Stadtbildes.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze werden in der Verwaltungspraxis grundsätzlich keine Informationsstände auf dem Fischmarkt und dem Willy-Brandt-Platz zugelassen. Diese gleichmäßige Handhabung bewirkt eine Selbstbindung der Verwaltung für die Ablehnung der Sondernutzungsanträge für Informationsstände.

2. Unter welchen Voraussetzungen wäre ein Informationsstand von Stadtratsfraktionen auf den beiden Plätzen statthaft?

In besonders gelagerten atypischen Sonderfällen hat die Behörde eine Einzel-

Seite 1 von 2

fallwürdigung vorzunehmen. Dabei gilt es den Gleichbehandlungsgrundsatz zu waren. Eine generelle Möglichkeit wird nicht gesehen.

3. Welche weiteren Orte in Erfurt und seinen Ortsteilen sind für Informationsstände auf welcher Rechtsgrundlage gesperrt?

Andere Orte sind mit keiner derartigen Sperre belegt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein